



6. April 2005

## **Stellungnahme zum**

### **Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerIHZG) – Stand März 2004**

Die gesetzlichen Regelungen zur Hochschulzulassung müssen sich an den verfassungsrechtlichen Vorgaben orientieren. Das betrifft insbesondere das Recht auf freie Wahl von Ausbildung und Beruf (Art 12 GG) und die Gleichbehandlung von Männern und Frauen sowie das Benachteiligungsverbot (Art 3 GG). Beim Zugang zur Hochschule muss Chancengleichheit für alle Bewerber/innen, die die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen besitzen gewährleistet werden. Die vorhandenen Kapazitäten müssen erschöpfend ausgenutzt werden.

#### **Die GEW BERLIN sieht im vorliegenden Gesetzentwurf vor allem folgende Probleme:**

1. Das Abitur als allgemeine Hochschulzugangsberechtigung wird weiter erheblich entwertet. Bis zu 60 % der zu vergebenden Studienplätze sollen nach dem Ergebnis von Auswahlverfahren der Hochschule vergeben werden.
2. Die vorgeschlagenen Kriterien für hochschulbezogene Auswahlverfahren sind in hohem Maße unbestimmt und beliebig und bergen die Gefahr, dass Auswahlentscheidungen nicht transparent und nachvollziehbar sind. Das ist verfassungsrechtlich problematisch.
3. Die hohe Quote hochschulbezogener Auswahlverfahren wird erhebliche personelle und finanzielle Kapazitäten der Hochschulen binden. Es ist nicht hinnehmbar, dass der Gesetzgeber dafür keinerlei Vorkehrungen trifft. Vor diesem Hintergrund ist die zwingende Vorgabe von Auswahlverfahren in allen zulassungsbeschränkten Studiengängen nicht verantwortbar. Allein die Verfahren in den ZVS-Studiengängen bedeuten einen erheblichen Mehraufwand.

Mit den Auswahlverfahren soll erreicht werden, besonders motivierte und geeignete Studienbewerber/innen für die entsprechenden Studiengänge zu gewinnen, um damit den Studienerfolg zu erhöhen und die Abbrecherquoten zu senken. Die GEW BERLIN ist der Auffassung, dass Auswahlgespräche, Motivations – und Studierfähigkeitstest keine verlässliche Aussage zulassen, ob jemand für das gewählte Studium „geeignet“ ist und dieses auch erfolgreich zu Ende führen kann. Um die o.g. Ziele zu erreichen, müssen vielmehr andere Maßnahmen ergriffen werden. Statt Kapazitäten für fragwürdige Auswahlgespräche und Tests zu binden, müssen die Hochschulen die Beratung und Betreuung in der Studieneingangsphase, während des Studiums und mit Blick auf den künftigen Berufseinstieg deutlich erweitern und verbessern. Darüber hinaus müssen die Hochschulen in Zusammenarbeit mit den Schulen stärker als bisher Studieninteressentinnen und Studieninteressenten über die Studienangebote und die Anforderungen im Studium informieren. Mit Schülerinformationstagen ist es bei weitem nicht getan. Gerade für Beratung und Betreuung werden allerdings Kapazitäten fehlen.

## **Im Einzelnen:**

### **Zu § 6 (2):**

Dieser Absatz, der noch im Entwurf der Senatsverwaltung enthalten war, ist jetzt komplett weggefallen – die Gründe dafür wurden nicht benannt.

### **Zu § 8 (Auswahlverfahren):**

Die GEW BERLIN fordert, dass es den Hochschulen überlassen bleiben muss, ob sie von der Möglichkeit der Vergabe von Studienplätzen in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen nach Auswahlverfahren Gebrauch machen. Die zwingende Vorgabe, mindestens 20 % der Studienplätze so zu vergeben, ist gerade angesichts der fehlenden zusätzlichen Kapazitäten nicht hinnehmbar. Schon jetzt nutzen die Berliner Hochschulen gerade aufgrund fehlender Kapazitäten die Möglichkeit der „Selbstausswahl“ der Studierenden nicht aus.

Die Quote der durch Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze in örtlichen NC-Fächern muss mindestens auf 40 % begrenzt werden, damit Qualifikation und Wartezeit auch weiterhin eine relevante Zugangsgrundlage darstellen.

### **Zum Verfahren nach § 8 Abs. 3:**

Die GEW BERLIN lehnt Studierfähigkeitstests (§ 8 Abs. 3 Nummer 3) als völlig ungeeignet ab. Die Studierfähigkeit ist mit der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen. Die Studierfähigkeit ist durch die rechtsgültige Abiturnote bzw. entsprechende Hochschulzugangsberechtigung festgestellt. Die Qualitätssicherung der Schulausbildung und damit der Hochschulzugangsberechtigung ist nicht über den Hochschulzugang zu regeln.

Neben einer studienrelevanten Berufstätigkeit muss auch künftig eine einschlägige Berufsausbildung als Kriterium berücksichtigt werden. Die Gesetzesbegründung, wonach „vor allen Dingen Schulabgänger die Möglichkeit haben sollten, ihren Berufswunsch zügig umzusetzen“, wird der Praxis nicht gerecht. Denn damit werden Bewerber/innen benachteiligt, die sich vor oder nach dem Studium zunächst für eine Berufsausbildung entschieden haben und entsprechende Kenntnis bereits erworben haben. Stattdessen erscheint die Aufnahme von „praktischen Tätigkeiten“ viel zu unbestimmt. Wenn Praktika eine Rolle spielen sollen, sollte dies auch ausdrücklich so benannt werden.

Völlig unklar ist, was eine „Motivationserhebung in schriftlicher Form“ darstellen soll. Wer sich für ein bestimmtes Studium bewirbt, wird kaum – weder mündlich noch schriftlich – darlegen, dass an dem gewünschten Studium eigentlich kein Interesse besteht. Insofern hält die GEW BERLIN dieses Kriterium für nicht aussagefähig und für überflüssig.

Die gleichen Bedenken bestehen bei Auswahlgesprächen. Neben den erheblichen Kapazitäten, die solche Gespräche binden (einschließlich Vor- und Nachbereitung), können sie letztlich keine verlässliche Aussage über einen künftigen Studienerfolg liefern. Um Auswahlgespräche transparent und auf eine objektive Grundlage stellen zu können, müssen mindestens zwei prüfungsberechtigte Hochschulangehörige an solchen Gesprächen teilnehmen.

Die Begrenzung der Zahl der an Auswahlverfahren teilnehmenden Bewerber/innen soll, mit Ausnahme von Auswahlgesprächen, nach denselben Maßstäben erfolgen, nach denen die Auswahl selbst durchgeführt wird. Damit entsteht ein zusätzlicher Aufwand für die Hochschulen, der weitere Kapazitäten bindet und das gesamte Verfahren unnötig überreguliert und belastet. Als Kriterien für die Teilnahme an Auswahlverfahren sollten ausschließlich Qualifikation, Wartezeit sowie Berufstätigkeit und Berufsausbildung zugrunde gelegt werden (bei ZVS-Studiengängen auch die Ortspräferenz).

### **Zu den Kosten:**

Die GEW BERLIN lehnt die hohe Quote der nach Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze auch deshalb ab, weil sie für die Studienbewerber/innen zu erheblich höheren finanziellen Aufwendungen führt. Allein die Kosten für Fahrten zu Auswahlgesprächen, aber auch die Bewerbungskosten selbst werden damit deutlich ansteigen. Das birgt die Gefahr einer Benachteiligung von sozial schwächer gestellten Studienbewerber/innen. Die GEW BERLIN fordert deshalb, neben der Festlegung der Gebührenfreiheit der Auswahlverfahren eine Übernahme der Bewerbungs- und Fahrtkosten zur Teilnahme an Auswahlverfahren anhand von sozialen Kriterien gesetzlich zu regeln.

Wie eingangs dargelegt, wird die deutliche Ausweitung von Auswahlverfahren einen erheblichen finanziellen und personellen, aber auch sächlichen Aufwand für die Hochschulen nach sich ziehen. Wenn Auswahlverfahren ernsthaft betrieben werden sollen, müssen z.B. für die vorgesehenen Auswahlgespräche und Tests erhebliche Ressourcen bereit gestellt werden. Für die GEW BERLIN ist es daher völlig inakzeptabel, wenn der Gesetzgeber davon ausgeht, dass diese Kosten im Rahmen der Haushalte der Hochschulen erbracht werden können, zumal sich die erhofften höheren Erfolgsquoten, wenn überhaupt erst viel später einstellen und zu möglichen Einsparungen führen können. Ohne zusätzliche finanzielle Mittel sind die veränderten Hochschulzulassungsverfahren nicht leistbar. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Druck des Landes Berlin auch die Hochschulen Berlins Tarifverträge abgeschlossen haben, die eine durchschnittlich 10%ige Reduzierung von Arbeitszeit und Einkommen der Beschäftigten vorsehen. Dies führt schon ohne zusätzliche Aufgaben zu erheblichen Engpässen bei der Erfüllung der Aufgaben in Forschung, Lehre und Verwaltung und bei den Beschäftigten letztlich zu höherer Arbeitsbelastung. Ohne zusätzliche Finanzierung werden Auswahlverfahren die Kapazitäten für Lehre, Forschung, Verwaltung und vor allem auch Beratung und Betreuung der Studierenden in unverantwortlicher Weise binden und damit die wesentlichen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium weiter verschlechtern.

### **Zugang zum Masterstudium:**

Der Gesetzentwurf bestimmt in § 6 ausdrücklich, dass sich die Regelungen zur Hochschulzulassung nur auf Studiengänge beziehen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen. Die GEW BERLIN fordert, dass der Zugang zum Masterstudium ohne gesetzliche Einschränkungen offen gehalten wird für die Bewerber/innen mit den entsprechenden Bachelor-Abschlüssen. Gesetzlich geregelt werden muss aber die Gebührenfreiheit beim Zugang zum Masterstudium.